

**Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den
Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)
an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
(Teilstudiengang Musik)**

vom 14. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 14. Mai 2025 die vom Hochschulsenat am 14. Mai 2025 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Satzung über den Zugang und die Zulassung zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Teilstudiengang Musik für die Lehrämter

- an Grundschulen (LAGS)
- für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek)
- für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

(1) Zum Studium für die in § 1 genannten Lehrämter ist berechtigt, wer ein Bachelor-Studium des entsprechenden Lehramtsstudiengangs im Teilstudiengang Musik an einer deutschen Musikhochschule oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem Abschluss abgeschlossen hat.

(2) Externe Bewerber:innen, die an einer deutschen Musikhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule studiert haben, müssen zusätzlich mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfungen in folgenden Fächern nachweisen:

- Künstlerisches Hauptfach (Instrument oder Gesang)
- Pflichtfach Gesang (bei Wahl eines instrumentalen Hauptfachs) bzw. Pflichtfach Klavier (bei Wahl von Gesang als Hauptfach)
- Zweites Instrument
- Musiktheorie
- Gehörbildung
- Chorleitung

Bewerber:innen für den Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) müssen außerdem eine mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfung im Fach Orchesterleitung nachweisen.

(3) Unzensierte Leistungsnachweise sind in den Fächern Sprechbildung und Formenlehre vorzulegen. Bewerber:innen für den Teilstudiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) müssen außerdem über einen unzensierten Leistungsnachweis im Fach Partiturspiel verfügen.

(4) Können externe Bewerber:innen einzelne dieser Nachweise nicht erbringen, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss der Hochschule für die Lehramtsteilstudiengänge darüber, ob trotzdem eine Bewerbung zum Studium erfolgen kann.

(5) Externe Bewerber:innen, die ihren Bachelor-Abschluss nicht an einer deutschen Musikhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule erworben haben, können zum Master-Studium nicht zugelassen werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsteilstudiengängen der Hochschule kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist online zu stellen, Ausnahmen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben. Die Frist für die Online-Bewerbung endet am 1. April für das darauffolgende Wintersemester. Verspätete Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Externe Bewerber:innen, die an einer deutschen Musikhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Aufnahmeantrag folgende Unterlagen beifügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgeht,
2. eine beglaubigte Kopie der Bachelorurkunde und des Bachelorzeugnisses sowie ein Dokumentationsbogen (Transcript of Records) über die im Studium absolvierten und mit differenzierten Noten bewerteten Modulprüfungen. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vollständig vorliegt, hat die:der Bewerber:in die fehlenden Unterlagen der Bachelorprüfung jeweils spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres nachzureichen.
3. Ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerbungen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangreihung nach der Durchschnittsnote der zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Durchschnittsnote erstellt. Liegt keine Durchschnittsnote vor, wird die Bewerbung auf dem letzten Platz der Reihung geführt. Besteht zwischen einzelnen Bewerbungen Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Im Übrigen gilt für das Zulassungsverfahren die Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren und das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 6 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

(1) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Die Einschreibung der Bewerber:innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. März des Folgejahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerber:in dies zu vertreten hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Hamburg, den 14. Mai 2025
Hochschule für Musik und Theater Hamburg